

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Rechtsstellung und Finanzierung der Parlamentarischen Gruppen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Sechsten Teil erhält folgende Fassung:

"Sechster Teil - Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen"
 - b) Nach der Angabe zu § 48 wird die Angabe "Zweiter Abschnitt Leistungen an die Fraktionen" gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 58 werden die Angaben "Zweiter Abschnitt Parlamentarische Gruppen" sowie darunter die Angaben "§ 58 a Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten (Parlamentarische Gruppen)", "§ 58 b Leistungen an Parlamentarische Gruppen", "§ 58 c Rechtsnachfolge" und "§ 58 d Entsprechende Anwendung des Fraktionsrechts" eingefügt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt als Satzschlusszeichen durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe in Höhe von 80 vom Hundert der Grundentschädigung."

3. Die Überschrift zum Sechsten Teil erhält folgende Fassung:

"Sechster Teil - Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen"

4. Nach § 48 wird die Überschrift "Zweiter Abschnitt Leistungen an die Fraktionen" gestrichen.

5. Nach § 58 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

**"Zweiter Abschnitt
Parlamentarische Gruppen"**

§ 58 a

Zusammenschlüsse von fraktionslosen
Abgeordneten (Parlamentarische Gruppen)

(1) Abgeordnete, die sich zusammenschließen wollen und dabei die Fraktionsstärke nicht erreichen, können als Gruppe anerkannt werden, wenn sie - entsprechend der Fraktionsbildungsvoraussetzungen - die erforderliche politische Homogenität aufweisen. Die Gruppe wird anerkannt, wenn auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf Grundlage des vom Landtag angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Ausschusssitze entfallen. Über die Anerkennung einer Gruppe entscheidet der Landtag; dies gilt entsprechend für den Fall der Aberkennung des Gruppenstatus.

(2) Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Landtags geregelt werden.

§ 58 b

Leistungen an Parlamentarische Gruppen

(1) Parlamentarische Gruppen nach § 58 a Abs. 1 erhalten Geld- und Sachleistungen sowie personelle Unterstützung. Der Umfang der Leistungen wird im Landeshaushalt ausgewiesen.

(2) Geldleistungen werden mit der Maßgabe gewährt, dass

1. Parlamentarische Gruppen den Grundbetrag gemäß § 49 Abs. 2 in Höhe von 80 vom Hundert erhalten,
2. der nach Mitgliederzahl der Parlamentarischen Gruppe gestaffelte Betrag in voller Höhe gezahlt wird und
3. der Oppositionsbonus in Höhe von 25 vom Hundert vom neuen Grundbetrag gewährt wird. § 49 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sachleistungen werden zur Nutzung erbracht, um ohne unzumutbaren Mehraufwand die parlamentarischen Aufgaben wahrzunehmen und die Arbeitsfähigkeit der Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe zu sichern.

(4) Personelle Unterstützung für einen Gruppenmitarbeiter wird nicht gewährt, ohne die Mitteilung an den Präsidenten des Landtags über das Vorliegen eines Führungszeugnisses nach § 48 Abs. 1 ohne Belastungseintrag.

§ 58 c
Rechtsnachfolge

(1) Eine Parlamentarische Gruppe nach § 58 a Abs. 1, die aus einer Fraktion hervorgeht, kann zum Zeitpunkt des Wegfalls des Fraktionsstatus gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklären, dass sie die Rechtsnachfolge der Fraktion antritt. Eine Liquidation der Fraktion nach § 58 findet in diesem Falle nicht statt.

(2) Die Rechte und Pflichten einer Parlamentarischen Gruppe, deren Rechtsstellung mit dem Ende der Wahlperiode entfällt, gehen auf eine in der folgenden Wahlperiode neu gebildete Fraktion oder Parlamentarische Gruppe über, wenn

1. deren Mitglieder derselben Partei oder Liste wie die Mitglieder der bisherigen Parlamentarischen Gruppe angehören und
2. die Fraktion oder Parlamentarische Gruppe innerhalb von 30 Tagen nach dem Beginn der Wahlperiode zusammentritt.

§ 58 d
Entsprechende Anwendung des Fraktionsrechts

(1) Die §§ 45 bis 47, 50 und 52 bis 56 gelten für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen entsprechend.

(2) § 48 gilt für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des in Absatz 3 Satz 2 genannten Fraktionsvorsitzenden der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe tritt.

(3) § 51 gilt für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- a) an die Stelle des in Satz 4 genannten Fraktionsvorsitzenden tritt der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe,
- b) Satz 6 findet hinsichtlich parlamentarischer Funktionen nur insoweit Anwendung als das Geschäftsordnungsrecht für Parlamentarische Gruppen derartige Funktionen vorsieht.

(4) Der § 58 gilt für nach § 58 a Abs. 1 anerkannte Parlamentarische Gruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der in Absatz 2 Satz 2 genannten Liquidatoren der Sprecher und ein weiteres Mitglied der Parlamentarischen Gruppe tritt."

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5 zu § 58 b mit Wirkung vom 6. September 2021 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5 zu § 58 b treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Das Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) regelt in den §§ 49 ff. Leistungen an die Fraktionen. So haben die Fraktionen in Thüringen gemäß § 49 Abs. 1 ThürAbgG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen sowie auf personelle Unterstützung. Parlamentarische Gruppen dagegen haben dem Wortlaut nach keinen solchen Anspruch. Um auch durch Beschluss des Landtags anerkannte Parlamentarische Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben zu unterstützen, sollte diesen unter Berücksichtigung bundes- und landesverfassungsgerichtlicher Vorgaben ebenfalls eine angemessene Finanz- und Sachmittelausstattung gewährt werden. Die Herleitung des Umfangs der angepassten Leistungen beruht insbesondere auf den inhaltlichen Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1991 (BVerfGE 84, 304-341), wonach auch Parlamentarische Gruppen einen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung mit sachlichen und personellen Mitteln haben, sofern Fraktionen solche gewährt werden. Die finanzielle Unterstützung müsse sich dabei an ihren Aufgaben im Parlament ausrichten.

B. Insbesondere zu Artikel 1 Nr. 2

Aufgrund der Nähe von Parlamentarischen Gruppen zu Fraktionen und der damit einhergehenden vergleichbaren Struktur lassen sich Parlamentarische Gruppen durch eines ihrer Mitglieder nach innen und nach außen vertreten.

Diese Funktion wird durch eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher wahrgenommen. Sie beziehungsweise er erhält sowohl die Vertretungsfunktion der Parlamentarischen Gruppe als auch die Koordinierungsfunktion im Rahmen der parlamentarischen Vorgänge. Damit einhergehend stellt sich die Frage nach einer möglichen Entschädigungsleistung für die Sprecherin beziehungsweise den Sprecher.

Das Thüringer Abgeordnetengesetz sieht in seinem § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einer Fraktion eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigungsleistung in Höhe der einfachen Grundentschädigung vor. Für die vom Landtag gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAbgG eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigungsleistung in Höhe von 28 vom Hundert der Grundentschädigung gezahlt. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürAbgG ist die zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung für die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer jeder Fraktion geregelt und bemisst sich nach der Entfernung des Wohnorts oder eines von der beziehungsweise dem Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags.

Das Thüringer Abgeordnetengesetz sieht demnach für Amts- beziehungsweise Funktionsträgerinnen und -träger der Fraktionen unterschiedliche Arten von Entschädigungsleistungen vor; jedoch fehlt es dem Wortlaut nach an einer ausdrücklichen Regelung zur Zahlung von Entschädigungsleistungen an eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher einer Parlamentarischen Gruppe sowie zur rechtlichen Einordnung der Entschädigungsart. Nach dem Wortlaut des Thüringer Abgeordnetengesetzes kann eine Entschädigungsleistung für eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher nicht vorgenommen werden. Da das Ge-

setz die Thematik "Parlamentarische Gruppe" nicht behandelt, insoweit also eine Regelungslücke besteht, und diese Regelungslücke mit Rücksicht auf die durchaus in gewisser Weise hervorgehobene Stellung einer Parlamentarischen Gruppe zu schließen ist, ist eine Rechtsänderung zwingend geboten.

C. Insbesondere zu Artikel 1 Nr. 5

Anspruch auf Geld- und Sachleistungen

Die Geld- und Sachleistungen sollten die parlamentarische Arbeit der Gruppe in einem hinreichenden Maße sicherstellen und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung nicht unzumutbar einschränken. Fraktionen und Parlamentarische Gruppen dienen grundsätzlich demselben Zweck, nämlich der Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtags bei der arbeitsteiligen Bewältigung der vielfältigen parlamentarischen Aufgaben. Voraussetzung und Grenze ist die Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele. Mit Blick auf das aus der Verfassung des Freistaats Thüringen abzuleitende Abstandsgebot zwischen einer Fraktion und einer Parlamentarischen Gruppe sind Abschlüsse bei der Bemessung des Grundbetrags im Vergleich zu den Fraktionen gerechtfertigt.

Um dem Grundsatz der Gleichheit des Abgeordnetenmandats auch hinsichtlich Parlamentarischer Gruppen zu entsprechen, ist an den Pro-Kopf-Zuschlägen entsprechend der Zahl der Abgeordneten bei der Parlamentarischen Gruppe festzuhalten.

Mit Blick auf die besondere Stellung von Oppositionsfraktionen in der Verfassung des Freistaats Thüringen und der fehlenden Beteiligung an der Landesregierung ist an der Zahlung des in § 49 Abs. 2 ThürAbgG vorgesehenen Oppositionsbonus an Parlamentarische Gruppen in voller Höhe festzuhalten. Eine Reduzierung oder Nichtgewährung des Oppositionsbonus kollidiert mit dem in Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen postulierten Recht auf Chancengleichheit und dem Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderlichen Ausstattung.

Anspruch auf personelle Unterstützung

Ebenso wie Fraktionen benötigen auch Mitglieder von Parlamentarischen Gruppen für ihre Aufgabenbewältigung Unterstützung durch sachkundiges Personal, das allgemeine Vorbereitungen für parlamentarische Initiativen trifft, fachliche Unterstützung im Rahmen der Ausschussarbeit geben kann, Informationen beschafft und aufbereitet und an der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mitwirkt. Um dem Anspruch auf personelle Unterstützung Rechnung zu tragen, werden der Parlamentarischen Gruppe für die Beschäftigung von Referentinnen beziehungsweise Referenten gemäß Nummer 16.1 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz entsprechend des zu Beginn der 7. Wahlperiode vom Ältestenrat festgelegten Stellentableaus, das auch die Wertigkeit der einzelnen Stellen enthält, Personalkosten in Höhe eines monatlichen Budgets erstattet.

D. Insbesondere zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Nummer 1 stellt sicher, dass mit Blick auf die Rechtsstellung einer Parlamentarischen Gruppe keine Regelungslücke entsteht. Nummer 2 regelt, dass

die Regelungen zur Finanzierung einer Gruppe erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten. Damit soll vermieden werden, dass eine aus einer weggefallenen Fraktion hervorgehende Parlamentarische Gruppe für den Monat, in dem der Wegfall des Fraktionsstatus und die Rechtsnachfolge der Parlamentarischen Gruppe wirksam werden, doppelt Leistungen erhält. Zudem wird dadurch eine nahtlos übergehende Finanzierung der bisherigen Fraktion und der daraus entstehenden Parlamentarischen Gruppe gewährleistet. Entsprechendes gilt für die Konstellation "Zahlung der Zusatzentschädigung an den Fraktionsvorsitzenden und Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung an den Sprecher der Parlamentarischen Gruppe".

Für die Parlamentarische Gruppe:

Kemmerich